

# Bereinigte Leibacher Zeitung.

Nro. 101.



Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 17. December 1816.

A u s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

In der Rede, welche der königliche Niederländische Gesandte, Freyherr von Gagern auf den ersten Vortrag des Presidiums, in der 4ten Sitzung hielt, äußerte er sich unter andern folgendermassen etc. „Nachdem der Präsident v. Montesquieu, der Mann, den man in diesen Materien für den klügsten der Erde hielt, im Esprit des loix dem Föderativsystem oder solchen Staatenvereinen die treffendste und hüdnigste Lobrede gehalten hat, beurtheilt er uns Deutsche nicht allzu gänzlich!

Die föderative Verfassung ist den kleinen Monarchien angemessen.

„Der föderative Staatskörper des Deutschen Reichs ist aus freyen Städten und kleinen Fürstenstaaten zusammengesetzt; die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Verfassung unvollkommener sey, als die von Holland und die der Schweiz. Der Geist der Monarchie ist Krieg und Vergrößerung; der Geist der Republik Friede und Mäßigung.“

„Die beyden Regierungsformen können nur gezwungener Weise in einem Bundes-System beyammen bestehen.“

„Alles war verloren in Griechenland, als die Könige von Macedonien einen Platz unter den Amphizionen erhielten.“

„Die aus Fürsten und Freystaaten zusammengesetzte Bundesrepublik des Deutschen Reichs besteht, weil sie ein Oberhaupt hat, das in gewisser Beziehung die Stelle eines Magistrats zur Erhaltung der Einheit vertritt, in anderer Beziehung aber wirklich Monarch ist.“

Monarchie, Magistratur oder Vorkitz haben in vielem Betracht dieselbe Bedeutung und Zweck gehabt; man erkennt in Deutschland mit Montesquieu die erhaltene Prinzip. Man erkennt es auch noch durch die That und Bestimmung, nachdem jene große Anzahl kleiner Staaten nicht mehr da, und in Staaten des mittleren Ranges größtentheils verwandelt worden ist.

Also haben wir uns zuvörderst zu freuen und zu danken, daß die kaiserliche Majestät wie auch der Rahme des Amtes sey, solches nach Pflichten erfüllen wolle, und daß der Deutschen Wohl und Glanz, wie Allerhöchste Sie sich ausdrückt, Ihr Leitstern seyn werde.

Eben so erwünscht ist die damit eng verbundene Versicherung schon in der Eröffnungsrede ausgedrückt, und damahls von den vor-

sitzenden Abgeordneten stärkerer Staaten anerkannt, wiederholt und bestätigt, daß dieser ohne Zweifel unter uns wichtigste Herr und Monarch:

„Auf Deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes beabsichtige, sondern sich als vollkommen gleiches Bundesglied betrachte.“ (W. 3.)

Die Münchner Zeitung enthält folgende Schreiben aus Lindau über den am 12. Nov. auf dem Bodensee statt gehabten Unglücksfall. — Am gedachten Tage fuhr ein mit Stroh beladenes von 12 Personen besetztes Schiff von Fusach ab; kaum war dasselbe 200 Schritte vom Ufer entfernt, so erhob sich ein Sturm mit einem solchen Schneegestöber begleitet, daß dieses Schiff den Bewohnern der Ufer gänzlich unsichtbar wurde. Niemand ahndete indessen Gefahr, indem die erfahrenen Schiffsleute des Bodensees einen Sturm keineswegs für gefährlich halten, und demselben gehörig zu begegnen wissen. Der viel und häufig ineinander gestöberte Schnee legte sich in die Fugen, in welchen die das Segel bewegenden Stricke hin und her laufen müssen; dadurch wurde die Bewegung dieser Stricke gehemmt; ein Schiffer erkletterte den Mast (Segelbaum,) um die mit Schnee verwehrteten Fugen zu reinigen, als plötzlich ein heftiger Windstoß den ausgespannten Segel ergriff und das Schiff umstürzte. Das aufgebretete Segel lag nun auf der Oberfläche des Wassers, und hielt mit dem gleichfalls flach hingestreckten Segelbaum einen kleinen Theil der einen Schiffswand oberhalb dem Wasser empor; 5 Personen, wozu unter 3 Weibskente, sanken sogleich unter, die übrigen ergriffen theils den hervorragenden Theil des Schiffs, theils den Segelbaum. Es war 9 Uhr Morgens, als dieser Umsturz geschah, und erst Nachmittag um 2 ein halb Uhr erheiterte sich der Himmel, daß man den See übersehen konnte; in weiter Entfernung sah man auf der Oberfläche des Wassers mit freyem Auge nur einen schwarzen Flecken mit Hilfe von Fernrohren aber bemerkte man deutlich, daß es ein umgestürztes Schiff sey, auf dessen Trümmern mehrere Menschen mit dem Tode kämpften; sogleich warfen sich 12 Schiffer,

von hier in ein kleines Boot, und ruderten trotz Wind und Sturm, mit augenwärtlicher Lebensgefahr, auf den Unglücksplatz hin. Entsetzt ergriff die am Ufer stehenden Zuschauer, als die Wellen dieses Hilfschifflein wie einen Spielball umher warfen; bald entschwand es dem Auge bald kam es hochgetragen auf dem Rücken der schäumenden Wogen hervor; endlich nahte es sich den Unglücklichen, wovon bereits 5 Personen gesunken waren. Ein Sechster, der vor Freude seinen Kameraden zurief: Courage, nun kommt Hilfe! wurde im Angesichte der zur Rettung herbeygeeilten Schiffer plötzlich von einer Welle verschlungen; 6 Personen, die vielleicht in wenigen Minuten das nämliche Schicksal gehabt haben würden, sind glücklicher Weise in den rettenden Kahn aufgenommen worden. Als sie dem Ufer näher kamen und schon außer aller Gefahr waren, sprang neuerdings einer der Geretteten in das Wasser, indem er in einer Verwirrung das Ufer schnell zu erreichen glaubte; er sank unter, wurde aber wieder hervorgeholt. Besinnungslos, mit verbissnen Zähnen, die man gewaltsam öffnen mußte, vor Kälte erstarrt, und von Todesschrecken betäubt, wurden sie in Zimmer und Betten gebracht; bey dem ersten Gefühl ihrer Lebenskräfte griffen sie nach Stühlen u. Fänken, und klammerten sich an feste Körper; mitten im Zimmer so mächtig und fest an, als wären sie auf dem hohen See, auf den Resten ihres Schiffs, im Momente, von den Wellen verschlungen zu werden. — Durch die sorgsamste Pflege kamen sie endl. zur Besinnung, und genasen nach Verfluß von 24 Stunden. Die hiesigen Handelsleute haben den hilfsleistenden Schiffen eine Prämie ausgesprochen, welche aber von letzteren an die zurückgelassenen Wittwen und Angehörigen der Verunglückten cedirt wurde. (P. 3.)

### Spanien.

Dem öffentlichen Blättern zufolge, hat der König von Spanien, nach einer getroffenen Uebereinkunft, die Höfe von Sardinien und Neapel, und der König der Niederlande die Höfe von St. Petersburg, Kopenhagen und Stockholm eingeladen, der in Madrid geschloss-

senen Defensiv-Allianz gegen die Barbaren  
resken beyzutreten. (W. 3.)

## Niederlande

Nach Berichten aus Java bis zum 18  
July hatte die Uebergabe dieser Kolonie noch  
immer nicht Statt gehabt. Man hofft je-  
doch, daß sie noch im Laufe des nemlichen  
Monaths erfolgen werde. Vom 1. Jänner  
bis zum 30. Sept. sind in den Hafen von  
Antwerpen 2658 Schiffe aus den nördlichen  
Provinzen, und 670, die aus der See ka-  
men, unter denen letztern sich 16 Russische,  
30 Schwedische, 28 Dänische, 29 Preuß.,  
34 Hanseatische, 44 Hannoverische, 19 Franz.,  
168 Engl. 1 Portugiesisches, 15 Amerikan.  
und 276 einheimische befinden, einge-  
laufen. (W. 3.)

## Großbritannien.

Der Vorer Turner, der durch den letz-  
ten Faustkampf seinen Gegner Curtis getödtet  
hatte, ist bloß zu 2 Monate Arrest  
verurtheilt worden. Für den Entdecker des  
Urhebers des schrecklichen Nordbrandes in  
der Wohnung des Hrn. Lynch in Zeland, ist eine  
Belohnung von 1500 Pf. Sterl. ausgesetzt.  
Unter den vor kurzem zu Wales verkauften  
Büchern, fand sich eine Nachricht über die  
vornehmsten Familien von Wales, nebst ih-  
ren Stammbäumen von Adam her. Mist-  
riß Paterson, erste Gattin des Hieron. Vo-  
naparte, macht mit ihrem Vater eine Reise  
durch England. Neulich starb ein Brauer,  
Korn- und Kohlenhändler, der 3 Mill. Pf.  
Sterl. hinterlassen haben soll, am Zersprin-  
gen eines Blutgefäßes, das er sich durch  
heftigen Zorn auf dem Kornmarke zugezo-  
gen hatte. (G. 3.)

## Kurnde,

Ueber den von der königlich Niederländischen Regierung bis einschläßig letzten  
Februar 1817. verlängerten Termin zur Präsentirung der vormaligen Nieder-  
länder Obligazionen zur Umwechslung in Amsterdam, nebst den bey Anmel-  
dung und Auswechslung derselben zu beobachtenden Vorschriften.

Ueber ministerielle Verwendung der kaiserl. königl. geheimen Hof- und Staatskanzley  
ist durch ein Dekret der königlich Niederländischen Regierung vom 3ten. Oktober d. J.  
der Termin zur Präsentirung der vormaligen Niederländer Obligazionen zur Umwech-  
slung in Amsterdam bis einschläßig letzten Februar 1817. verlängert worden. Bis dahin  
wird die zur Umwechslung nach dem Gesetze vom 14ten May 1814. aufgestellte Kom-  
mission in Amsterdam noch solle von der k. k. Hofkammer in Wien vor dem 10ten  
Oktober 1815. ausgefertigten Niederländer Obligazionen zur Umwechslung annehmen,  
ohne daß den Partheyen dadurch ein Interesse-Verlust zugehen soll.

Sie wird ferner zu gleichem Zwecke annehmen:

1ten. die in Wien ausgefertigten Niederländer Hofkammer = Obligazionen von  
spätern Daten nach dem 10ten Oktober 1815. von welchen die Nummern in den Wiener  
Credits = Büchern noch unausgefüllt erscheinen;

2ten. die alten Niederländer = Obligazionen, welche zur Verwechslung in Wiener  
Hofkammer = Obligazionen geeignet sind, deren Nummern aber in den benannten Cre-  
dits - Büchern nicht als abgethan vorkommen, vorausgesetzt, daß selbe nicht zu den  
bereits früher verloosten und rückzahlbaren Kapitalien gehören.

Von den unter der Rubrik 2. benannten Kapitalien werden die als zweifelhafte Epargen in den Credits-Büchern notirten, von der Kommission als gestead anerkannt werden, sobald über den ununterbrochenen Fortbestand derjenigen Anstalten, Stiftungen und Korporationen, auf welche sie lauten, rechtsgiltige Deklarationen beigebracht werden. Diese Deklarationen müssen von der Lokal-Verwaltung der Gemeinde, wo sich die Korporation, oder Stiftung befindet, angefertigt, und von dem Gouverneur der Provinz besätigt seyn, und dahin lauten, daß die Verwendung der Fonds, wenn auch etwa unter veränderten Namen, fortwährend zu dem nämlichen Zwecke gewidmet verblieben sey.

Für jene Parthien Obligazionen, welche in Folge der hier bemerkten Verfügung, von der Kommission angenommen seyn werden, wird dieselbe Recognitions-Scheine (tenversaux) der effektiven Zinse tragenden und der gestrittenen Schuld ausfertigen.

Jene der ersten Gattung können nicht früher als im Jahre 1817. in das große Buch der National-Schuld eingeschrieben werden; doch müssen die Inhaber vor Verlauf des ersten Semesters ihre Eintragung bewirken.

Jene der zweyten Gattung, in so ferne sie noch vor Ende Dezember 1816. ausgesfolgt werden können, müssen vor dem 1ten Jänner 1817. zur Einschreibung präsentirt werden, damit die dazu gehörigen Loosbilletts an der zweyten Ziehung, welche am 1ten März künftigen Jahrs Statt finden wird, Theil nehmen können.

Nach Maß der Umwechslung dieser Parthien wird die Kommission den Theilnehmern Zertifikate ausfertigen, sowohl für die fälligen Zinsen der Original-Obligazionen vom 1ten November 1815. bis 1ten Jänner 1816 welche nach Vorschrift des 16ten Artikels des Dekretes vom 22ten Februar 1816. berechnet werden, als auch für die Zinsen der effektiven Schuld vom ersten und zweyten Semesier des Jahres 1816.

Falls die Inhaber der alten Niederländer Obligazionen zur Erhebung der älteren Zins-Rückstände vor dem 1ten November 1815., welche traktatmäßig von den kaiserlich östereichischen Finanzen zu berichtigen kommen, oder zur Erwirkung der Rückzahlung der früher verlossten Kapitalien die Umwechslung in Hofkammer-Obligazionen in Wien bewerkstelligen wollten; so soll ihnen dieß unbenommen seyn, nur sind sie gehalten, die neuen Hofkammer-Obligazionen erforderlichen Falles längstens bis letzten Februar 1817. der Umwechslungs-Kommission in Amsterdam abzuliefern. Diese Kommission ist auch bevollmächtigt, den Partheyen, welche ihre diesfälligen Ansprüche in Wien geltend machen wollen, alle jene Dokumente, welche sie von ihnen erhalten hat, zurückzustellen.

Welches aus einer eingelangten hohen Hofkammer Verordnung vom 42oten dieses Mo. 47733. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.  
Laibach den 26ten November 1816.

**Gold- und Silber-Einlöfungspreise bey dem k. k. Einlöfungs-Amte zu Laibach.**

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein	362 fl. — fr.
Inn- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:	
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlußig 12 Loth fein	23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschlußig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlußig 8 Loth fein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 20 =